

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Baugesetze Bebauungsplan „Nördlich der Wettersteinstraße“

3. Änderung Abschluß des Verfahrens (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Gemeinderat hatte am 19.9.2001 beschlossen, den oben genannten Bebauungsplan in einem Teilbereich zu ändern.

Von der Neuplanung betroffen sind die östlich der Bahnhofstraße gelegenen Grundstücke Bahnhofstraße 15 (Flurnummer 129/4) und Bahnhofstraße 17 (Flurnummer 129/15).

Nach dem Wegmessen von Fl.-Nr. 129/15 aus Fl.-Nr.129/4 wird das Baurecht auf beiden Grundstücken geringfügig neu geregelt.

Auf dem neu gebildeten Grundstück Bahnhofstraße 17 (Fl.-Nr.129/15) werden die Baugrenzen nach Süden und nach Norden um jeweils einen Meter verschoben und die höchstzulässige Geschoßfläche auf 260 Quadratmeter erhöht. Auf beiden Grundstücken können entlang der Bahnhofstraße in einem Abstand von fünf Metern zur Grundstücksgrenze begrünte Flachdachgaragen gebaut werden. Auch an der Ostgrenze des Grundstückes Bahnhofstraße 17 ist eine derartige Garage zulässig.

Die Änderung wurde in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die von der Neuplanung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 8.1.2002, die Bürger mit Bekanntmachung vom gleichen Tag auf die beabsichtigte Änderung hingewiesen. Gleichzeitig wurden auch die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke über das Änderungsverfahren informiert. Einwendungen oder Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Der Gemeinderat beschloß dann in seiner Sitzung am 20.2.2002 diese 3. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung (§ 10 Absatz 1 BauGB).

Der geänderte Bebauungsplan (Satzung vom 20.2.2002, Planzeichnung vom 19.9.2001) kann mit Begründung im Rathaus, Blumenstraße 2 (dort im Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Anfechtungsfristen

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind innerhalb von sieben Jahren schriftlich darzulegen (§ 215 BauGB).

Hohenpeißenberg, den 21. Februar 2002



Graf
1. Bürgermeister



ausgehängt am 21.2.2002